

Abwasserreglement 2005

01.01.2006

Inhaltsverzeichnis

A	Gesetzliche Grundlagen	3
B	Abwasserreglement	4
I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	§ 1 - 5	
II.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen	7
	§ 6 - 14	
III.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
	§ 15 - 19	
IV.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	8
	§ 20 - 28	
V.	Technische Ausführungsvorschriften	12
	§ 29 - 37	
VI.	Finanzierung der Abwasseranlagen	15
	Siehe Reglement Erschliessungsfinanzierung mit Tarifblätter	
	§ 38 - 39	
VII.	Rechtsschutz und Vollzug	16
	§ 40 - 41	
VIII.	Schlussbestimmungen	16
	§ 42 - 43	

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977
- § 14
 - ¹ Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.
 - ² Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
 - § 20 Abs. 2
 - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - lit. i
 - den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968

B Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Suhr, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss Reglement Erschliessungsfinanzierung.

§ 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasserverband Die Gemeinde Suhr ist Mitglied des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung (AVAU). Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde führt über die öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserkataster gemäss § 16 EG GSchG.

§ 5

Erschliessungsanspruch (§ 33 BauG) ¹ Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisation und Spezialbauwerke gemäss Erschliessungsreglement.

² Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen

§ 6

Abwasseranlagen; Definition, Begriffe ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel V. (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 7

Lage der Kanäle

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

§ 8

Inanspruchnahme von Privatgrund

¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde auf privaten Grund ausweichen.

² Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungsrechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach dem einschlägigen kantonalen und dem Bundesrecht.

§ 9

Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP, § 6 EGGSchG).

Genehmigung

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen (§ 20 EGGSchG).

§ 10

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Finanzierung der Abwasseranlagen).

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Gemeindeverbänden sind dem Baudepartement, Abteilung für Umwelt, zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch das Departement des Innern, Gemeindeabteilung, in Kraft (§ 4 EGGSchG).

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

Gemeinsame private Abwasseranlagen
(§ 37 Abs. 1 BauG)

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationsanlagen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Der Gemeinderat kann solche gemeinsamen Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

§ 12

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater gemeinsamer Abwasseranlagen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von den Eigentümern nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 29 ff) durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 13

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³ Bei neuen Gebäuden muss das Regenwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden (Art. 11 GSchV).

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und auf Kosten des Verursachers als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 14

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt (§ 9 EGGSchG).

² Sanierungsleitungen werden erstellt nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und nach Vorliegen der Stellungnahme der kantonalen

Fachstelle.

III. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 15

Anschlusspflicht

¹ Es sind alle verschmutzten Abwässer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 30) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Gesuche im Bereich des Stadtbaches (z.B. Querungen, Einleitungen) werden zur Stellungnahme an das Stadtbauamt Aarau geleitet. Planungen und Ausführungen erfolgen nach vorgängiger Absprache.

⁴ Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss vorbehandelt werden (§ 6 V EGGSchG).

⁵ Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (z.B. Kühlwasser) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von den kantonalen Fachstellen eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 17

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung ist zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses auf Kosten des Grundeigentümers verlangen.

§ 18

Übernahme privater gemeinsamer Abwasseranlagen durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen von sich aus oder auf Antrag der Mehrheit der Eigentümer ins öffentliche Kanalisationsnetz übernehmen.

² Die zu übernehmende Abwasseranlage muss von den Eigentümern in einwandfreiem hydraulischen und konstruktiven Zustand (siehe §§ 29 ff) abgetreten werden.

§ 19

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind in der Regel sofort an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat eine andere Anschlussfrist festsetzen.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

§ 20

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt im Rahmen der Finanzvorschriften die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 21

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Regen- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 22

Gewässerschutzstelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bauverwaltung als kommunale Gewässerschutzstelle (§ 2 V EG GSchG), welcher insbesondere folgende Aufga-

ben übertragen sind:

- a) das Antragsrecht für die Projektierung, Sanierung und Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- c) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- d) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- e) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- f) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- g) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- h) Entscheid über den Beizug von Fachleuten.

² Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 23

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Die Erstellung und die Änderung privater Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig. Vor Baubeginn ist dem Gemeinderat ein Gesuch zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Die kommunale Gewässerschutzstelle koordiniert, soweit erforderlich, das Gesuchsverfahren.

§ 24

¹ Die Planunterlagen sind nach den üblichen Anforderungen, mit allen für die Beurteilung des Projektes notwendigen Angaben versehen, einzureichen.

Die Kanalisationseingabe hat gemäss der Schweizer Norm SN 592 000,

„Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ und Aargauisches Baudepartement, Abteilung für Umwelt, Ordner „Siedlungsentwässerung“ zu erfolgen.

² Ist die Kanalisation Teil eines Baugesuches, so ist zum gleichen Zeitpunkt eine Kanalisationseingabe mit den anderen Baugesuchsunterlagen einzureichen.

Gesuchsunterlagen ³ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen

- Die Pläne sind generell mit folgenden Angaben zu versehen:
- Titel, Objekt, Lage
- Bauherr, Grundeigentümer, Projektverfasser
- Nordrichtung, Massstab
- Situationsplan (nachgeführter Katasterplan) im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 bis max. 1:200. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl (wie Dachwasser, Bad/WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschemata, Dimensionsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)

c) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

⁴ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Überarbeitung an den Projektverfasser zurückgewiesen.

§ 25

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung, können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden (z.B. Fachgutachten).

§ 26

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 27

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Geringfügige Abweichungen von Plänen können durch die Bauverwaltung, gegebenenfalls in Absprache mit den kantonalen Fachstellen, formlos bewilligt werden.

³ Für grössere Änderungen gilt das vereinfachte oder ordentliche Verfahren.

§ 28

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Die Bauverwaltung prüft die Anlagen und verfügt allfällige notwendige Nachbesserungen.

² Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Revisionsplänen innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen. Die Kosten trägt die Bauherrschaft.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme und Vorliegen aller notwendigen Dokumente in Betrieb genommen werden.

Abwasserkataster ⁴ Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben die für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben kostenlos zur Verfügung zu stellen.

V. Technische Ausführungsvorschriften

§ 29

Technische Ausführungsvorschriften Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Schweizer Norm SN 592 000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 533 190 (2002), SIA 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen (1992)

§ 30

Abwasser Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 31

Nichtverschmutztes Abwasser ¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer
- 3. Priorität: Ausnahmsweise Einleitung in die Kanalisation sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

Dieses ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her

zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

Diese können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 32

Hausanschluss

¹ Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht vorgenommen werden. Der Kanalanschluss als Ganzes, sowie die Verbindungsstelle an die Kanalisation müssen die gestellten Anforderungen an die Dichtheit erfüllen.

² Der Anschluss ist mit den entsprechenden Formstücken zu erstellen. Bei Abwasserkanälen aus Beton oder Steinzeug ist die Öffnung für den Kanalanschluss in jedem Fall mittels Kernbohrung (und nicht mittels Spitzzeisen) auszuführen.

³ Mit dem Verlegen und dem Eindecken der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen und eingemessen worden ist.

§ 33

Material

Die Verlegerichtlinien der Rohrfabrikanten sind einzuhalten.

§ 34

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als zeitlich befristete Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 35

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

² Für die Benützung des Stadtbaches zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Stadtbauamtes Aarau.

³ Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 36

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 37

Haftung

¹ Der Grundeigentümer ist verpflichtet seine private Abwasseranlage periodisch zu unterhalten, das heisst u.a. die Leitungen zu spülen und die Sammelschächte zu entleeren.

² Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

VI. Finanzierung der Abwasseranlagen

§ 38

Grundsatz der Abwasserfinanzierung

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benützungsgebühren

² Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren berechnen sich nach dem Reglement Erschliessungsfinanzierung mit den zugehörigen Tarifen. Die Benützungsgebühr der Normalverbraucher bezieht sich auf den Wasserbezug (m³).

⁴ Für Industrie- und Gewerbebetriebe mit hohem Schmutzfrachtanteil wird die Benützungsgebühr gestützt auf die jährlich vom Abwasserverband Aarau und Umgebung (AVAU) ermittelten Einwohnergleichwerte berechnet (siehe Tarifblatt).

Ergeben sich durch Messung der Abwasserfracht Änderungen in Bezug auf die vom Abwasserverband ermittelten Einwohnergleichwerte, so kann sofort nach Bekanntgabe durch den Verband die Benützungsgebühr auf Grund der neuen Einwohnergleichwerte angepasst und dem entsprechenden Betrieb mit dem für das jeweilige Jahr festgelegten Ansatz je Einwohnergleichwert (inklusive gemeindeeigene Aufwände) in Rechnung gestellt werden.

§ 39

Finanzierung privater Abwasserleitungen

¹ Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation, gehen zu Lasten der Eigentümer.

² Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 40

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Erschliessungs- und Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 38 ff innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff (Vollstreckbarkeit) des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 41

- Strafbestimmungen
- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG (Strafbestimmungen) ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG (Übertretungen) erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- ³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG (Übertretungen) auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42

- Inkrafttreten
- ¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 21. Juni / 30. November 1990 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben, davon ausgenommen ist der Benutzungstarif.

§ 43

- Übergangsbestimmungen
- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25.11.2005, rechtskräftig geworden am 03.01.2006, gültig ab 01.01.2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:



Beat Rüetschi

Gemeindeschreiber:



Hans Huber